



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

**GIOVANNI BUTTARELLI**  
**DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER**

Herrn Pier Luigi GILIBERT  
Geschäftsführender Direktor  
Europäischer Investitionsfonds (EIF)  
37B, avenue J.F. Kennedy  
L-2968 Luxemburg

Brüssel, 13. Mai 2015  
GB/MG/ C-2014/0908  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:           Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Investitionsfonds für eine Vorabkontrolle der Datenverarbeitung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AML-CFT)**

**1. Verfahren**

Am 29. September 2014 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) des Europäischen Investitionsfonds (**EIF**) eine Meldung für die Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Überprüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AML-CFT).

Gemäß EIF „muss die Meldung im Zusammenhang mit der Meldung bezüglich der transaktionsbezogenen Due-Diligence-Prüfung<sup>1</sup> gesehen werden, deren Bestandteil sie ist“<sup>2</sup>. Daher hat der EDSB die entsprechenden Informationen aus beiden Meldungen zur Bewertung dieses Falls berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Die Meldung für die Vorabkontrolle der „transaktionsbezogenen Integritätsprüfung“ durch den EIF, eingegangen beim EDSB am 14. Juli 2014, wurde unter dem EDSB-Aktenzeichen **2014-0725** hinterlegt.

<sup>2</sup> Wie vom DSB des EIF in seinen Bemerkungen zur Sachverhaltsdarstellung des Entwurfs der Stellungnahme bezüglich des Falls 2014-0725, versandt am 18. Dezember 2014 an den EDSB, angegeben wurde, können AML-CFT-Überprüfungen durchgeführt werden, wenn der Mitinvestor eine natürliche Person ist oder wenn die Endbegünstigten des Mitinvestors natürliche Personen sind. Diese spezifische AML-CFT-Kontrolle tritt nicht systematisch auf, sondern nur, wenn eine integritätsbezogene Due-Diligence-Prüfung zur Ergänzung der transaktionsbezogenen Due-Diligence-Prüfung benötigt wird.

---

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 30

E-Mail: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu) – Website: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

Da sich die Meldung auf bereits bestehende Datenverarbeitung zum Zeitpunkt der Meldung an den EDSB bezieht, wird diese als ex-post betrachtet. Die Zweimonatsfrist gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (**die Verordnung**) gilt also nicht, doch wird der Fall angemessen vom EDSB geprüft.

Die folgenden Unterlagen wurden der Meldung der Datenverarbeitung durch den EIF für AML-CFT-Zwecke als Begleitunterlagen beigelegt:

- EIF Compliance and Operational Risk, Operational compliance procedure (EIF Compliance und operationelles Risiko, Betriebliches Compliance-Verfahren) (Anhang 1);
- Factiva-Bildschirmkopie (Anhang 2);
- Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds; und sein Anhang, Absichtserklärung (Anhang 3).

## **2. Sachverhalt**

Der EIF ist zusammen mit der Europäischen Investitionsbank (**EIB**) Teil der Europäischen Investitionsbank-Gruppe (**EIB-Gruppe**) und ist auf Grundlage des Compliance-Rahmens der EIB-Gruppe (EIB Group compliance framework) tätig, zu der das „Compliance procedure on counterparty acceptance and monitoring, covering integrity, money-laundering and financing of terrorism risks“ (Compliance-Verfahren der EIB-Gruppe über „Annahme und Überwachung der Gegenpartei hinsichtlich Integrität, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“) gehört<sup>3</sup>.

EIF bewertet – auch in Kooperation mit der EIB (gemäß Rahmenvereinbarung zwischen EIB und EIF) – die Risiken, auf die oben Bezug genommen wurde, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten als entweder durch eigene Mittel oder durch Mittel finanziert, die dem EIF von anderen Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

### **2.1 Beschreibung der Verarbeitung und ihres Zwecks**

Da sowohl der EIF als auch die EIB zur EIB-Gruppe gehören, führt der EIF Datenverarbeitung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus (**AML-CFT**) auf eine Weise durch, die allgemein der vom EIB durchgeführten Datenverarbeitung entspricht<sup>4</sup>.

Die Verarbeitung in dieser Hinsicht beginnt, wenn der EIF erwägt, eine Geschäftsbeziehung mit einer neuen Gegenpartei einzugehen. Die Ergebnisse dieses Verfahrens können (i) Akzeptanz der Gegenparteien, (ii) ihre Ablehnung oder (iii) zusätzliche Compliance-Anforderungen in dem/den zu unterzeichnenden Vertrag/Verträgen zur Folge haben<sup>5</sup>.

---

<sup>3</sup> Die Datenverarbeitung im Rahmen dieser Compliance-Strategie der EIB-Gruppe wurde am 3. April 2012 an den EDSB gemeldet (Meldung zur Vorabkontrolle 2012-0326). Siehe Stellungnahme des EDSB vom 7. Februar 2013, die auf der Internetseite des EDSB abrufbar ist.

<sup>4</sup> Diese Stellungnahme berücksichtigt einige besondere Modalitäten der Datenverarbeitung durch den EIF, die nicht von der EIB-Strategie über AML-CFT-Kontrollen vorgesehen sind, aber mit der Stellungnahme des EDSB vom 7. Februar 2013 zu einer Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung von AML-CFT-Daten (Fall 2012-0326) durch die EIB übereinstimmt.

<sup>5</sup> Wie im EIF Operational Procedures Manual, TRM/Equity (Handbuch über Betriebsverfahren TRM/Equity), angegeben, das der Meldung zur Vorabkontrolle für Fall 2014-0725, Abschnitt 4.2.2 Integritätsprüfungen beigelegt wurde, „sollten Integritätsprüfungen des Fondsmanagers und der wichtigsten Mitglieder des Teams *zum frühestmöglichen Zeitpunkt* während der Due-Diligence-Prüfung durchgeführt werden. Integritätsprüfungen bestehen aus einer Factiva-Suche und einer allgemeinen Internetsuche nach wichtigen Personen.“

Wenn beide Prüfungen abgeschlossen wurden, tragen Mitarbeiter des EIF die Verwaltungsgesellschaft und die Namen der Mitglieder des Managementteams in der e-Front-Datenbank ein. Der EIF verwendet eine interne

Um seine Kontrolle bezüglich AML-CFT anzuwenden, führt der EIF bezüglich seiner zukünftigen Geschäftspartner eine sorgfältige Prüfung des Kunden/der Gegenpartei (Counterparty Due Diligence (CDD)) durch.

Der organisatorische Bereich des EIF, der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut wurde, ist die Compliance and Operational Risk Division (**EIF COR**) (Abteilung für Compliance und operationelles Risiko).

Die Daten werden von den Betriebsdiensten und von den Compliance-Beauftragten mit elektronischen Mitteln von Websites und spezialisierten Datenbankinstrumenten, die auf dem Markt verfügbar sind und allgemein von der Kreditwirtschaft (Datenbanken, Websites und Listen öffentlicher Sanktionen) verwendet werden, erhoben.

Einschlägige Erkenntnisse werden dann in einer „Compliance-Stellungnahme“ vorgestellt, die in den Transaktionsvorschlägen enthalten sind, die an die „leitenden Organe“ des EIF in Anbetracht der abschließenden Finanzierungsentscheidung versandt wird.

## 2.2 Betroffene Personen

Betroffene Personen sind Personen, denen – direkt oder indirekt<sup>6</sup>– juristische Personen gehören, mit denen der EIF Geschäftsbeziehungen im Rahmen von Finanzierungsprojekten eingegangen ist oder plant diese einzugehen; Personen mit einer leitenden Stelle in diesen juristischen Personen („**wichtige Personen der Gegenpartei**“).

Diese Personen sind konkret:

- Personen mit wichtigen Positionen und Verantwortung in den leitenden Organen der Gegenpartei;
- wichtige Personen und Aktionäre (wie in der EIF-Meldung bezüglich der transaktionsbezogenen Due-Diligence-Prüfung, Fall 2014-0725, beschrieben)<sup>7</sup>.

Wenn eine Person in einer der vorgenannten Kategorien auch eine „politisch exponierte Person“ (**PEP**) ist<sup>8</sup>, gilt dies für den EIF als Anzeichen für ein erhöhtes Risiko. Daher ist eine

---

Datenbank (DLM) als internes Fallbearbeitungssystem für die Bearbeitung von Fällen (d. h. die zu finanzierenden Finanzprojekte).

<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang siehe die Definition des „wirtschaftlichen Eigentümers“ in Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl L 309, 25.11.2005, S. 15-36.

<sup>7</sup> „Wichtige Personen der Managementteams für Private-Equity-Fonds, in die EIF eigene finanzielle Mittel oder finanzielle Mittel aus Drittmandaten investiert. Die Bestimmung solcher wichtigen Personen ist Teil der geschäftlichen Due-Diligence-Prüfung, die vom Due-Diligence-Team der Abteilung Equity Investments (EI) durchgeführt wird.

Business-Angel-Sponsoren, die die EIF-Finanzierung in einem Koinvestitionsmodell verwalten (European Angels Fund EAF). Der European Angels Fund ist ein Fonds mit Sitz in Luxemburg mit regional, derzeit auf Deutschland, Österreich und Spanien, ausgerichteten Teilfonds. Unter dem Modell werden Business Angels mit der Entnahme der Finanzierung aus dem entsprechenden regionalen Teilfonds des EAF mit der Absicht der Koinvestition mit ihren eigenen Mitteln in private Beteiligungsfonds betraut. Obwohl die Investitionen der Business Angels normalerweise in Unternehmensstrukturen überdacht werden, ist die Person des Business Angels für den Erfolg des Vorhabens wichtig. Dies hat zur Folge, dass der Business Angel im Wesentlichen die gleiche Due-Diligence-Prüfung durchläuft wie die wichtigen Personen der Standard-Private-Equity-Managementteams. (...) Ausnahmsweise EIF-Mitinvestoren, in dem Maße, in dem (sie) natürliche Personen (sind).“

<sup>8</sup> PEP werden in Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie 2005/60/EG als „Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehende Personen“ definiert. Dies wird in Artikel 2 der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission weiter erläutert. Gemäß diesem Artikel beziehen sich „wichtige öffentliche Ämter“ auf aktuelle und frühere (ohne Zeitbegrenzung) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, Parlamentsmitglieder, Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte und Mitglieder der Verwaltungs-

intensivere Due-Diligence-Prüfung auf PEP gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG anzuwenden.

## 2.3 Datenkategorien

Die folgenden Datenkategorien werden erhoben:

- Identifizierungsdaten;
- Daten, die Straftaten, Ermittlung und Verfolgung sowie öffentliche Strafregister betreffen;
- Daten, die Geschäftsbeziehungen betreffen.

Diese Daten werden teilweise direkt von den betroffenen Personen und teilweise von anderen Quellen wie Zeitungen, spezialisierten Datenbanken, die von der Privatwirtschaft betrieben werden (Dow Jones Risk and Compliance; Factiva); Websites (Google-Suche); Listen öffentlicher Sanktionen (OFAC; EU-Listen) erhoben. In besonderen Situationen, in denen EIF COR ein potenzielles Risiko erkennt, kann der EIF auch auf externe Berater zurückgreifen<sup>9</sup>.

Die Datenverarbeitung wird manuell mit Unterstützung durch die elektronischen Datenbanken DLM<sup>10</sup> und e-Front<sup>11</sup> durchgeführt.

## 2.4 Kategorien von Empfängern, denen Daten offengelegt werden könnten

Erhobene personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht Dritten offengelegt, mit Ausnahme der Abteilung General-Investigations der EIB (Generalinspektion der EIB) (**EIB IG-IN**) auf Grundlage einer Dienstleistungsvereinbarung zwischen dem EIF und der EIB, nach der EIB IG-IN interne und externe Untersuchungen im Namen des EIF vornehmen kann.<sup>12</sup>

## 2.5 Aufbewahrungsfristen

Personenbezogene Daten werden für höchstens fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufbewahrt. Da der übliche Lebenszyklus von Fondsstrukturen (die Geschäftsbeziehungen), in die der EIF investiert, entsprechend den Marktgepflogenheiten „zehn plus zwei Jahre“ beträgt, bedeutet dies eine Gesamtaufbewahrungsfrist der personenbezogenen Daten von höchstens 17 Jahren ab Beginn der Geschäftsbeziehung (der 12-Jahres-Lebenszyklus der Geschäftstransaktion plus fünf Jahre).

## 2.6 Information über den Datenschutz

---

Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen. „*Familienmitglieder*“ werden als Eltern, Ehepartner (oder gleichgestellter Partner), Kinder und deren Partner definiert. „*Bekanntermaßen nahe stehende Personen*“ werden als Personen, die mit einem PEP gemeinsame wirtschaftliche Eigentümer von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen oder einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung sind, die *tatsächlich* zum Nutzen eines PEP errichtet wurde, definiert. Diese Bestimmungen sollen auch ähnliche Situationen auf EU- oder internationaler Ebene abdecken.

<sup>9</sup> Die Quellen werden in Anhang III zum EIF Compliance and Operational Risk, Operational compliance procedure (Compliance und operationelles Risiko, betriebliches Compliance-Verfahren), Tabelle A, “Ex-ante Controls”(Ex-ante-Kontrollen), Tabelle B, “Monitoring”(Überwachung), auf S. 25-26 angegeben.

<sup>10</sup> DLM ist die (Fallbearbeitungs-)Datenbank, die vom EIF bereitgestellt wird, und unterliegt allen internen, auf EIF-Datenbanken anzuwendenden Regeln.

<sup>11</sup> E-Front ist eine elektronische Datenbank, die von e-Front entwickelt wurde, einem Unternehmen mit Sitz in Frankreich (Paris) und das französischem Recht zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG und der Aufsicht der französischen Datenschutzbehörde (Commission Nationale Informatique et Libertés/CNIL) unterliegt.

<sup>12</sup> Siehe Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds (Anhang 3 zur Meldung zur Vorabkontrolle). Gemäß diesem Abkommen können Daten auch vom EIB an OLAF zu Untersuchungszwecken übermittelt werden.

Gemäß der Meldung beabsichtigt der EIF, auf seiner Website eine Mitteilung über die Art der potenziell erhobenen Daten und über die Rechte der betroffenen Personen im Rahmen der AML-CFT-Due-Diligence-Prüfung zu veröffentlichen<sup>13</sup>. Eine Datenschutzerklärung in dieser Hinsicht wurde am 24. Februar 2015 dem EDSB vom EIF DSB vorgelegt. Diese Datenschutzerklärung gibt an, dass betroffene Personen ihre Datenschutzrechte durch Kontaktaufnahme mit dem EIF „jederzeit während der Geschäftsbeziehung mit dem EIF“ ausüben können.

Zusätzlich werden die wichtigen Personen der Gegenpartei im Rahmen der sie betreffenden spezifischen Due-Diligence-Prüfung eigens informiert; im Fall der Erhebung von Daten, die in Datenkategorien fallen, die in Artikel 10 der Verordnung angegeben sind, bittet der EIF um ihre ausdrückliche Einwilligung.

## **2.7 Rechte der betroffenen Personen**

Gemäß der Meldung „können betroffene Personen jederzeit die Sperrung und Löschung [ihrer] Daten verlangen. Der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche wird dies innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Aufforderung durchführen“<sup>14</sup>. Zusätzlich „werden die Betroffenen über ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung oder auf Widerspruch gegen die Erhebung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten informiert. Die durch die Verordnung 45/2001 übertragenen Rechte können (...) durch Ersuchen an EIF COR ausgeübt werden. Die Ersuchen werden in Übereinstimmung mit den in Verordnung 45/2001 niedergelegten Grundsätzen und Regeln verarbeitet“<sup>15</sup>.

## **2.8 Sicherheitsmaßnahmen**

In der Meldung für die Datenverarbeitung, die unter dem EDSB-Fall 2014-0725 hinterlegt wurde, gibt der EIF an, dass die Datenbank e-Front, die in Paris, Frankreich, bereitgestellt wird, „physisch geschützt und entsprechend den französischen Datenschutzregeln gesichert wird. Der Zugriff der e-Front-Mitarbeiter ist auf die benannten Systemadministratoren beschränkt. Innerhalb des EIF hat eine begrenzte Anzahl der Mitarbeiter in dem zur Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten notwendigen Maß Zugriff auf die Datenbank.“ Ein solcher Zugriff ist „passwortgeschützt“.

Die Fallbearbeitungsdatenbank DLM, die vom EIF in den Geschäftsräumen des EIF bereitgestellt wird, „unterliegt allen internen, auf EIF-Datenbanken anzuwendenden Regeln“.

## **3. Rechtliche Aspekte**

### **3.1 Vorabkontrolle**

**Anwendbarkeit der Verordnung:** Die gemeldeten Tätigkeiten stellen eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar, die - zumindest teilweise automatisch - von einer Einrichtung der EU in Ausübung der Tätigkeiten durchgeführt wird, die in den Geltungsbereich der Verträge fallen.

**Begründung der Vorabkontrolle:** Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung sieht vor, dass alle „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer

---

<sup>13</sup> Der Meldung über die „transaktionsbezogene Integritätsprüfung“ (Fall 2014-0725) liegt ein Entwurf eines Datenschutzhinweises (zur Veröffentlichung auf der EIF-Website) bei, der auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EIF für AML-CFT-Zwecke verweist.

<sup>14</sup> Siehe Abschnitt 13a der Meldung.

<sup>15</sup> Siehe Abschnitt 8 der Meldung.

*Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“, vom EDSB vorab kontrolliert werden“. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Auflistung von Verarbeitungen, die derartige Risiken bergen können.

Im vorliegenden Fall können Daten über *Straftaten* verarbeitet werden [Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a]. Die Zielsetzung des „Counterparty Acceptance Process“ kann die Bewertung der Persönlichkeit der betroffenen Personen beinhalten [Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b], um zu bewerten, ob sie AML-CFT-Risiken bergen. Darüber hinaus kann die Verarbeitung zum *Ausschluss von Personen von einem Recht, einem Vorteil oder einem Vertrag führen* [Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d]. Aus diesen Gründen **unterliegt** die Verarbeitung **der Vorabkontrolle**.

### 3.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Der EIF hebt in der Meldung hervor, dass die „Satzung des EIF den Grundauftrag des EIF und die Entscheidungen seiner Generalversammlung und seines Verwaltungsrates formuliert“.<sup>16</sup>

In dieser Hinsicht kann Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung die Grundlage für die Rechtmäßigkeit der unter Kontrolle stehenden Verarbeitungen bilden. Gemäß Artikel 5 Buchstabe a ist eine zweistufige Prüfung zur Bewertung durchzuführen: (1) falls entweder der Vertrag oder andere Rechtsakte eine Aufgabe von öffentlichem Interesse vorsehen, auf deren Grundlage die Datenverarbeitung stattfindet (*Rechtsgrundlage*); (2) falls die Verarbeitungen für die Wahrnehmung dieser Aufgabe notwendig sind.<sup>17</sup>

#### 1. Rechtsgrundlage

Der EDSB hält fest, dass die Rechtsgrundlage für die Zwecke des Artikels 5 Buchstabe a in den Rechtsvorschriften gefunden werden muss, die direkt auf den EIF anzuwenden sind, wie seine Satzung und die von den EIF-Einrichtungen aufgrund dieser Satzung erlassenen Bestimmungen.

Diese Bestimmungen können in der Satzung des EIF, insbesondere in Artikel 2 Absatz 1 gefunden werden, demgemäß: „es die Aufgabe des Fonds ist, zum Erreichen der Zielsetzungen der Europäischen Union beizutragen. Die vom Fonds zu diesem Zweck ausgeübten Aktivitäten bestehen darin: Garantien sowie andere vergleichbare Instrumente für Darlehen und andere finanzielle Verbindlichkeiten in jeder *rechtlich zulässigen Form* zur Verfügung zu stellen“ und Artikel 2 Absatz 3 gibt an, dass: „Der Fonds seine Tätigkeit auf der Basis *solider bankmäßiger Grundsätze bzw. gegebenenfalls anderer solider kommerzieller Grundsätze und Praktiken* ausübt.“

Diese Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 3 der Satzung des EIF bedeutet für den EIF unter anderem die Verpflichtung, sicherzustellen, dass seine Ressourcen nicht für die Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verwendet werden (während gleichzeitig der Mitteleinsatz auf Gegenparteien, die Integritäts- oder Reputationsrisiken bergen, der Zielsetzung der rationalen Verwendung von Mitteln im Interesse der Europäischen Union zuwider laufen würde). Solche Transaktionen würden sich nachteilig auf

---

<sup>16</sup> Siehe Abschnitt 11, EIF Meldung über geschäftliche Sorgfaltsprüfung.

<sup>17</sup> Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn diese „für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird“.

das Ansehen des EIF als öffentliche Einrichtung auswirken und somit den Ruf des EIF gefährden.

AML-CFT-Prüfungen bilden zweifelsohne nicht nur einen Parameter für die Rechtmäßigkeit der Transaktionen sondern sind auch Teil der soliden bankmäßigen Grundsätze und der kommerziellen Praktiken in der Europäischen Union und in der breiten internationalen Geschäftswelt, wie vom FATF anerkannt<sup>18</sup>.

Während die vorgenannten Bestimmungen grundsätzlich als Rechtsgrundlagen verwendet werden können, ist der EDSB der Überzeugung, dass sie zu allgemein sind, um einen ausreichenden Grund für die auf dem Spiel stehende Verarbeitung darzustellen. In anderen Worten: Die allgemeinen Verpflichtungen gemäß Artikel 2 der Satzung des EIF müssen umgesetzt und präzisiert werden.

Der EDSB hält fest, dass das „Compliance and Operational Risk, Operational Compliance procedure“ (Compliance und operationelles Risiko, betriebliches Compliance-Verfahren), das formell in seiner letzten aktualisierten Fassung am 15. Oktober 2013 vom DSB des EIF genehmigt wurde, und die „Policy on preventing and deterring corruption, fraud, collusion, coercion, money laundering and the financing of terrorism in European Investment Fund Activities“ (Strategie zur Bekämpfung von Korruption, Betrug, heimlichen Absprachen, Nötigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen der Tätigkeit des Europäischer Investitionsfonds)<sup>19</sup> die Arbeitsweise des EIF unter Berücksichtigung der Due-Diligence-Prüfung (einschließlich AML-CFT-Prüfung)<sup>20</sup> festlegen und somit die konkrete und spezifische Durchführung der soliden bankmäßigen Grundsätze darstellen können, die der EIF gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Satzung des EIF befolgen muss.

## 2. Erfordernis

Die gemeldeten Verarbeitungen erscheinen auch grundsätzlich für den Zweck einer solchen Aufgabe *erforderlich*. Ohne Prüfung der Identität und des Hintergrunds des Kunden, bevor eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird, wäre der EIF nicht in der Lage, Fälle zu ermitteln und zu verhindern, in denen seine Mittel für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verwendet oder die Gegenpartei Reputationsrisiken für den EIF zur Folge haben würden.

Angesichts des Vorgenannten vertritt der EDSB die Auffassung, dass die Kombination der Satzungsbestimmungen des EIF mit den zugehörigen „Durchführungsbestimmungen“ grundsätzlich eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Anwendbarkeit des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung darstellen.

### 3.3 Verarbeitung besonderer Datenkategorien

In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung wird dazu folgende Aussage getroffen: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit

---

<sup>18</sup> Financial Action Task Force (Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“), International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation (Internationale Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und -Verbreitung).

<sup>19</sup> Veröffentlicht auf der Website des EIF unter [http://www.eif.org/attachments/publications/about/anti-fraud\\_procedures.pdf](http://www.eif.org/attachments/publications/about/anti-fraud_procedures.pdf).

<sup>20</sup> Siehe Abschnitt 4, Due Diligence, Operational Procedures Manual (Handbuch über Betriebsverfahren), S. 11-13.

oder Sexualleben sind untersagt.“ Die Verarbeitung dieser besonderen Datenkategorien ist untersagt, wenn nicht eine der Ausnahmen gemäß Artikel 10 Anwendung findet.

In der Meldung erkannte der für die Verarbeitung Verantwortliche keine besonderen Datenkategorien gemäß Artikel 10 Absatz 1. In jedem Fall, selbst wenn die Verarbeitung besonderer Datenkategorien nicht der Hauptzweck der Verarbeitung ist, **kann die Verarbeitung solcher Daten nicht ausgeschlossen werden.** Aus den zur Terrorismusbekämpfung vorgenommenen Prüfungen können, zum Beispiel, politische Überzeugungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen hervorgehen. Daher sollte daran erinnert werden, dass die **für die AML-Akten verantwortlichen Mitarbeiter des EIF die Verarbeitung besonderer Datenkategorien vermeiden müssen, wenn nicht eine der in Artikel 10 vorgesehenen Ausnahmen Anwendung findet.** Das **COR-Verfahren** sollte ausdrücklich diesen *Vorbehalt*/diese Grundregel erwähnen.

Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung gestattet *„die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen [...] nur, wenn sie durch die Verträge [...] oder andere auf der Grundlage dieser Verträge erlassene Rechtsakte oder, falls notwendig, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorbehaltlich geeigneter besonderer Garantien genehmigt wurde“.*

Gemäß der Meldung können „Daten, die Straftaten, die Ermittlung und Verfolgung sowie öffentliche Strafregister betreffen“, als Teil des Counterparty Acceptance Process und der nachfolgenden Überwachung der Gegenpartei verarbeitet werden. Der AML-CTF-„Rahmen“ (Satzung des EIF, Operational Procedures Manual (Handbuch über Betriebsverfahren)) scheinen keinen ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass der EIF Daten erheben und verarbeiten würde, die Straftaten gemäß Artikel 10 Absatz 5 betreffen.

Der EDSB empfiehlt daher, dass **der EIF eine spezifische Rechtsgrundlage/Entscheidung verabschiedet, die den EIF dazu befugt, personenbezogene Daten gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung zu verarbeiten.**

Die Verarbeitung von besonderen Datenkategorien sollte auf jeden Fall auf den Umfang beschränkt werden, der zur Durchführung des AML-CFT-Verfahrens notwendig ist. Angemessene Garantien, um das Erfordernis, die Verhältnismäßigkeit und die Qualität der Daten zu gewährleisten, sollten in dieser Beziehung festgelegt werden.

### 3.4 Qualität der Daten

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Außerdem müssen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d personenbezogene Daten sachlich richtig sein und auf den neusten Stand gebracht werden; und alle angemessenen Maßnahmen getroffen werden, damit unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden.

In Bezug auf die Kriterien der Relevanz und Eignung sollte die Verarbeitung auf Datenkategorien mit einer unmittelbaren Verbindung zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften im Bankenbereich beschränkt werden. Das bedeutet insbesondere, dass Verweise auf „Daten, die Straftaten, Ermittlung und Verfolgung sowie öffentliche Strafregister“<sup>21</sup> betreffen, als Verweise auf derartige Daten gelten müssen, *insoweit sie die AML-CFT-Kontrollen betreffen.*

---

<sup>21</sup> Wie im der Meldung beigefügten COR-Verfahren angegeben, können Ex-ante-Kontrollen und Überwachung „strafrechtliche oder behördliche Untersuchungen der Gegenpartei des EIF oder einer wichtigen Person oder des wirtschaftlichen Eigentümers; Strafregister, Sanktionen, große Zivilrechtsverfahren der Gegenpartei des EIF oder einer wichtigen Person oder des wirtschaftlichen Eigentümers“ betreffen.

Der EDSB empfiehlt allgemein, dass **der EIF für jede durchgeführte Suche bewertet, ob diese eine klare und unmittelbare Verbindung zu AML-CFT-Zwecken hat, sowie den Grad der Verlässlichkeit der erhobenen Informationen bewertet**<sup>22</sup>.

Darüber hinaus sollten Bestimmungen, die bestimmte Überprüfungen vorschreiben, ausgewogen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Auswirkung auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person ausgelegt werden.

Der EDSB empfiehlt weiterhin, dass der EIF wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung hochwertiger Datenqualität umsetzt, einschließlich der Folgenden:

- **Sachbearbeiter, die die CDD durchführen, sollten spezifische Datenschutzzschulungen erhalten;**
- **Ermittlung der „optimalen CDD-Verfahren“, damit die AML-CFT-Prüfungen mit der geringstmöglichen Auswirkung auf die Rechte und die Freiheiten der betroffenen Person durchgeführt werden;**
- **Gewährleistung der Genauigkeit öffentlicher Quellen, einschließlich einer Beschreibung, wie die Sachbearbeiter des EIF zwischen Sachverhaltsdaten, Meinungen und nachrichtendienstlichen Daten unterscheiden.**

Der EDSB empfiehlt, dass der EIF wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung **hochwertiger Datenqualität** mit Bezug – in dieser Hinsicht – auf die entsprechende Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe **entwickelt und umsetzt**<sup>23</sup>.

### 3.5 Datenaufbewahrung

Personenbezogene Daten dürfen „nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“ [Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e].

In dieser Hinsicht können die nach Richtlinie 2005/60/EG und den nationalen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung festgelegten Aufbewahrungsfristen Anleitung zur angemessenen Aufbewahrungsfrist geben. Artikel 30 dieser Richtlinie legt nieder, dass solche Daten (vom Finanzinstitut) für „*mindestens fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden*“ aufbewahrt werden sollen.

Angesichts des Vorgenannten ist der EDSB der Auffassung, dass die vom EIF angewandte Datenaufbewahrungsfrist mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung übereinstimmt.

### 3.6 Datenübermittlung

---

<sup>22</sup> Manche Datenkategorien können als „hochwertig“ angenommen werden, wie die Identifizierungsdaten, die von den betroffenen Personen selbst mitgeteilt werden, oder Auszüge aus öffentlichen Strafregistern. Bei anderen, wie Behauptungen über illegale oder verrufene Tätigkeiten („Presseberichte, Marktgerüchte oder ähnliche Indikatoren eines möglichen Reputationsrisikos für den EIF, falls der EIF ein Geschäft mit der Gegenpartei des EIF einginge“ – siehe Tabelle A, Anhang III zum COR-Verfahren), ist dies nicht der Fall. In dieser Hinsicht muss der EIF angemessene Schritte unternehmen, um ein hohes Maß an Genauigkeit zu gewährleisten. Solche Schritte könnten den Verzicht auf die Verwendung unzuverlässiger Presseberichte, die Gegenprüfung von Informationen aus Presseberichten durch zuverlässige unabhängige Quellen oder die Möglichkeit beinhalten, dass die betroffenen Personen, ihren Fall zu vertreten können. Der EIF sollte Verfahrensabläufe umsetzen, um zu gewährleisten, dass die Daten, wenn notwendig, aktualisiert, und Behauptungen, die sich als unbegründet erwiesen haben, so bald wie möglich entfernt werden. Besondere Sorgfalt sollte verwendet werden, um Verwirrung durch Homonyme zu vermeiden.

<sup>23</sup> Stellungnahme 14/2011 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu Datenschutzfragen in Bezug auf die Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, S. 15-16 des Anhangs, abrufbar unter:

[http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2011/wp186\\_en\\_annex.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2011/wp186_en_annex.pdf).

Artikel 7 Absatz 1 besagt, dass Daten nur innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Union übermittelt werden dürfen, wenn sie *„für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“*.

Gemäß der vom EIF in der Meldung vorgelegten Informationen können personenbezogene Daten vom EIF an Inspectorate General-Investigations (die Generalinspektion) der EIB (EIB IG-IN) auf Grundlage einer Dienstleistungsvereinbarung zwischen dem EIF und der EIB, nach der EIB IG-IN interne und externe Untersuchungen im Namen des EIF vornehmen kann, übermittelt werden.<sup>24</sup>

Soweit die Datenübermittlungen die Untersuchung von spezifischen Fällen durch die EIB, die auf Grundlage des Abkommens mit dem EIF und zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben handelt, können solche Übermittlungen als in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung erachtet werden. Eine Analyse hat von Fall zu Fall zu erfolgen, um *konkret* zu bewerten, ob die Bedingungen für die Übermittlung tatsächlich erfüllt sind.

Gemäß der Meldung und dem Entwurf des Datenschutzhinweises sind keine anderen Übermittlungen gemäß Artikel 8 der Verordnung, d. h. an Empfänger, die nicht der Verordnung unterworfen sind, oder gemäß Artikel 9, d. h. an Drittländer, vorgesehen.

### **3.7 Rechte der betroffenen Person**

Artikel 13 und Artikel 14 der Verordnung besagen, dass die betroffenen Personen jederzeit über die über sie gespeicherten Daten Auskunft erhalten und sie berichtigen lassen können. Einschränkungen können nach Artikel 20 gelten.

In der Meldung erwähnt der EIF nicht, dass diese Rechte in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a - e der Verordnung eingeschränkt werden können. Dieser Verweis ist auch nicht im Entwurf des Datenschutzhinweises, der der Meldung 2014-0725 beigefügt ist, enthalten.

Falls der EIF die Ausnahme gemäß Artikel 20 der Verordnung, der die eingeschränkte Anwendung der Artikel 13-17 der Verordnung ermöglicht, einführt, weisen wir darauf hin, dass das Folgende berücksichtigt werden sollte:

- Einschränkungen der Rechte auf Auskunft und Berichtigung dürfen nur von Fall zu Fall angewandt werden und nur solange es zu diesem Zweck erforderlich ist;
- eine Einschränkung gemäß Artikel 20 muss berechtigt sein und intern (d. h. innerhalb des EIF) dokumentiert werden;
- angemessene Verfahren sollten eingerichtet werden, um die Ausübung dieser Rechte in diesen Fällen zu ermöglichen;
- außerdem gemäß Artikel 20 Absatz 3: *„findet eine Einschränkung nach Absatz 1 Anwendung, ist die betroffene Person gemäß dem Gemeinschaftsrecht über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden“*;
- auch Artikel 20 Absatz 4 sollte berücksichtigt werden: *„Wird eine Einschränkung nach Absatz 1 angewandt, um der betroffenen Person den Zugang zu verweigern, unterrichtet der Europäische Datenschutzbeauftragte bei Prüfung der Beschwerde die betroffene Person nur darüber, ob die Daten richtig verarbeitet wurden und, falls dies nicht der Fall ist, ob alle erforderlichen Berichtigungen vorgenommen wurden.“* Das indirekte Recht auf Auskunft wird dann gewährleistet werden müssen. Diese Bestimmung wird eine Rolle zum Beispiel in den Fällen spielen, in denen die betroffene Person über die Datenverarbeitung

---

<sup>24</sup> Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds, Anhang 3 zur Meldung zur Vorabkontrolle.

informiert wurde oder sie Kenntnis davon hat, aber das Recht auf Auskunft nach Artikel 20 eingeschränkt wurde;

- Artikel 20 Absatz 5 besagt, dass „*die Unterrichtung nach den Absätzen 3 und 4 so lange aufgeschoben werden kann, wie sie die Einschränkung gemäß Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt*“. Es kann für den EIF notwendig sein, diese Information in Übereinstimmung mit dieser Bestimmung zu verschieben, um die Untersuchung zu schützen. Das Erfordernis einer solchen Verschiebung muss von Fall zu Fall entschieden werden.

Artikel 14 der Verordnung gewährt der betroffenen Person das Recht, unrichtige oder unvollständige Daten zu berichtigen. Wir weisen darauf hin, dass dieses Recht von wesentlicher Bedeutung ist, um die Qualität der verwendeten Daten zu gewährleisten und insbesondere angesichts der Sensibilität des Kontextes (AML-CFT-Prüfungen) stellen wir fest, dass dieses Recht auch mit dem Recht der Verteidigung verbunden ist.

Bezüglich der Fristen für die Entscheidung über ein Ersuchen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung und Widerspruch hebt der EDSB die Frist von drei Monaten ab Eingang des Ersuchens im Falle der Ausübung des Rechts auf Auskunft hervor (Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung).

In Bezug auf die Ersuchen zur Sperrung und Korrektur empfiehlt der EDSB: die Daten sofort für einen Zeitraum zu sperren, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche die Richtigkeit, einschließlich Vollständigkeit der Daten überprüfen kann, wenn die betroffene Person die Richtigkeit ihrer Daten bestreitet; sofort Daten zu berichtigen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit erkennt.

### **3.8 Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Die betroffene Person muss über die Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit Artikel 11 und Artikel 12 der Verordnung unterrichtet werden.

Der EIF gab in der Meldung an, dass die betroffenen Personen über die Verarbeitung, die im Rahmen der AML-CFT-Due-Diligence-Prüfung stattfindet, über einen Datenschutzhinweis informiert wird, der auf der Website des EIF veröffentlicht wird.

Bezüglich dieses Mittels der Unterrichtung ist der EDSB der Ansicht, dass die Veröffentlichung des Verfahrens auf der Website allein nicht ausreicht, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen diese Information wirksam erhalten. Die Veröffentlichung muss, sofern möglich, durch **individuelle Unterrichtung** mit den notwendigen Informationen gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung ergänzt werden. Der EDSB empfiehlt insbesondere die Unterrichtung der Gegenpartei *bei der ersten relevanten Gelegenheit* (d. h. nachdem der erste Kontakt stattgefunden hat, der den Beginn des Verfahrens auslöst), mit einer Bitte um Weiterleitung an die betroffenen benannten oder ermittelbaren Personen (zum Beispiel an die wichtigen Personen oder PEP im Unternehmen der Gegenpartei).

Unter Berücksichtigung des Inhalts der Datenschutzerklärung „EIF transactional and integrity due diligence“ (transaktions- und integritätsbezogene Due-Diligence-Prüfung des EIF), stellt der EDSB fest, dass die an den EDSB am 24. Februar 2015 eingereichte Version des Entwurfs des Datenschutzhinweises, der auf der Website des EIF veröffentlicht werden soll, die gemäß Artikel 11 und Artikel 12 der Verordnung erforderliche Information enthält.

### **3.9 Sicherheitsmaßnahmen**

Gemäß Artikel 22 der Verordnung müssen EU-Organe und -Einrichtungen angemessene Sicherheitsmaßnahmen angesichts der Art der Daten und der Risiken durch die Verarbeitung treffen.

Elektronische Dateien von allen gemeldeten Verarbeitungen werden im Dokumentenverwaltungssystem (DLM) des EIF gespeichert. Der Zugriff auf dieses Fallbearbeitungssystem wird auf die Mitarbeiter beschränkt, die an der jeweiligen Akte beteiligt sind. Der EIF gibt an, dass das vorgenannte interne Dokumentenverwaltungssystem des EIF allen anwendbaren (physischen und organisatorischen) Sicherheitsmaßnahmen in Übereinstimmung mit der Verordnung unterliegt.

Die Datenbank e-Front (die vom EIF für die Registrierung der Firmennamen und Firmeneinträge verwendet wird) stimmt - gemäß den in der Meldung vorgelegten Informationen - mit den Bestimmungen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG, die den Bestimmungen gemäß Artikel 22 der Verordnung entsprechen, überein. E-Front hat seinen Sitz in Frankreich und wird von einem Unternehmen mit Sitz in Frankreich verwaltet und unterliegt der Aufsicht der französischen Datenschutzbehörde (CNIL).

Aufgrund der verfügbaren Informationen erkennt der EDSB keinen Hinweis für die Annahme, dass der EIF die gemäß der Verordnung erforderten Sicherheitsmaßnahmen nicht angewandt hat.

#### **4. Schlussfolgerungen**

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird, sofern die vorstehenden Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Der EIF sollte insbesondere:

- sicherstellen, dass die Mitarbeiter des EIF in der mit dem COR-Verfahren beauftragten Compliance and Operational Risk Division die Verarbeitung besonderer Datenkategorien vermeiden, wenn nicht eine der in Artikel 10 der Verordnung vorgesehenen Ausnahmen Anwendung findet. Mit dieser Zielsetzung sollte eine allgemeine Warnung/Bestimmung in das „EIF Operational Compliance Procedure“ (COR-Verfahren) aufgenommen werden;
- eine spezifische Rechtsgrundlage schaffen (d. h. eine auf der entsprechenden Verwaltungsebene getroffene Entscheidung), die den EIF befugt, Daten gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung zu verarbeiten. Die Verarbeitung besonderer Datenkategorien sollte in jedem Fall auf das für die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen bezüglich der AML-CFT-Kontrollen und der Überwachungstätigkeiten notwendige Maß beschränkt werden;
- bei jeder einzelnen für CDD durchgeführten Suche bewerten, ob eine klare, unmittelbare Verbindung zu AML-CFT-Zwecken besteht; und wirksame Maßnahmen entwickeln und umsetzen, um eine hochwertige Datenqualität, wie in Abschnitt 3.4 dieser Stellungnahme dargestellt, zu gewährleisten;
- sich zusätzlich zum Datenschutzhinweis bemühen, die betroffenen Personen über eine gesonderte, an die Gegenparteien zu Beginn der Due-Diligence-Prüfung zu sendende Datenschutzerklärung zu unterrichten, mit der Bitte, sie an die benannten oder ermittelbaren Personen (zum Beispiel wichtige Personen innerhalb der betroffenen juristischen Person) weiterzuleiten.

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Cc: Herr Jobst Neuss, Datenschutzbeauftragter, EIF